

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1958	Nr. 6
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
10. 2. 58	Siebzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Harmonisierte Eisen- und Stahlzölle)	85

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 12. Februar 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Änderungen der Verfahrensordnung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland). — Berichtigung zum Gesetz vom 8. Oktober 1957 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen (Inkrafttreten für Kanada).

**Siebzehnte Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(Harmonisierte Eisen- und Stahlzölle).**

Vom 10. Februar 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 3 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift 7 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) wird gestrichen.
2. Die Vorschrift 8 zu Kapitel 73 wird Vorschrift 7 und erhält folgende Fassung:

7. Zollkontingent der Tarifnr. 73.15.

Der ermäßigte Zollsatz von 4% des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15 Abs. B-4-b-1 (Anmerkung), 2 (Anmerkung), 3-a und b (Anmerkung) und Abs. B-5-a (Anmerkung) im Rahmen des Zollkontingents gilt für eine Gesamtmenge von 4000 t je Halbjahr.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

3. Die Tarifnrn. 73.01 bis 73.16 erhalten folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:				
	A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor):				
	1 - Stahlroheisen mit einem Gehalt an Silizium von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Mangan von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen (EG)	frei	—	frei	—
	2 - anderes (EG)	frei	—	3	—
	B - Spiegeleisen (EG)	frei	—	3	—
	C - anderes:				
	1 - mit einem Gehalt an Vanadin von 0,5 bis 1 Gewichtshundertteil und an Titan von 0,3 bis 1 Gewichtshundertteil (EG)	frei	—	1	—
	2 - anderes (EG)	frei	—	3	—
73.02	Ferrolegerungen:				
	A - Ferromangan:				
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan) (EG)	frei	—	2	—
	2 - anderes	12	7	12	7
	B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium	8	3	8	3
	C - Ferrosilizium	12	10	12	10
	D - Ferrosiliziummangan	frei	—	frei	—
	E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom	12	7	12	7
	Ferrosiliziumchrom	—	6	—	6
	F - Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan	12	7	12	7
	G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram	8	6	8	6
	H - Ferromolybdän; Ferrovanadin	8	6	8	6
	I - andere	8	4	8	4
	Ferronickel	—	frei	—	frei
	Ferrosiliziumaluminiumkalzium	—	3	—	3
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl:				
	A - nicht sortiert oder klassiert (EG)	frei	—	frei	—
	B - sortiert oder klassiert:				
	1 - aus Gußeisen (EG)	frei	—	frei	—
	2 - aus verzinntem Stahl (EG)	frei	—	frei	—
	3 - andere (EG)	frei	—	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
		1	2	3	4
73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert: A - nach Korngröße sortiert: 1 - aus Gußeisen oder aus schmiedbarem Guß 2 - anderes B - anderes	8	3	8	3
		15	4	15	4
		12	4	12	4
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: A - Eisenpulver und Stahlpulver: 1 - grob 2 - anderes B - Eisenschwamm und Stahlschwamm	5	3	5	3
		15	9	15	9
		5	frei	5	frei
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl: A - Rohluppen, Rohschienen (EG) B - Rohblöcke (Ingots): 1 - nicht plattiert (EG) 2 - plattiert (EG) C - formlose Stücke (EG)	frei	—	3	—
		frei	—	3	—
		frei	—	3	—
		frei	—	3	—
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A - Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: 1 - gewalzt: a - nicht plattiert (EG) b - plattiert (EG) 2 - geschmiedet B - Brammen und Platinen : 1 - gewalzt: a - nicht plattiert (EG) b - plattiert (EG) 2 - geschmiedet C - Schmiedehalbzeug	frei	—	4	—
		frei	—	4	—
		15	9	15	9
		frei	—	4	—
		frei	—	4	—
		15	9	15	9
		15	9	15	9
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen: A - nicht plattiert, mit einer Breite: 1 - von weniger als 1,5 m (EG) 2 - von 1,5 m oder mehr (EG) B - plattiert (EG)	frei	—	frei	—
		frei	—	frei	—
		frei	—	5	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
73.09	Breitflachstahl:				
	A - nicht plattiert (EG)	frei	—	5	—
	B - plattiert (EG)	frei	—	5	—
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:				
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:				
	1 - Walzdraht (EG)	frei	—	6	—
	2 - Stabstahl, massiv (EG)	frei	—	5	—
	3 - Hohlbohrerstäbe (EG)	frei	—	5	—
	B - nur geschmiedet	18	10	18	10
	C - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	10	18	10
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:				
	1 - Walzdraht (EG)	frei	—	6	—
	2 - anderer (EG)	frei	—	5	—
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	7	18	7
	2 - anderer	18	10	18	10
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandisen aus Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:				
	A - Profile:				
	1 - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:				
	a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:				
	1 - weniger als 80 mm:				
	a - nicht gelocht (EG)	frei	—	5	—
	b - gelocht (EG)	frei	—	6	—
	2 - 80 mm oder mehr:				
	a - nicht gelocht (EG)	frei	—	5	—
	b - gelocht (EG)	frei	—	6	—
	b - Zorseisen:				
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	—	5	—
	2 - gelocht (EG)	frei	—	6	—
	c - andere Profile:				
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	—	5	—
	2 - gelocht (EG)	frei	—	6	—
	2 - nur geschmiedet	18	10	18	10
	nicht gelocht	—	9	—	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.11)	3 - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:				
	a - kalt gewalzt	22	13	22	13
	b - andere	18	10	18	10
	4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	a - nur plattiert:				
	1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:				
	a - nicht gelocht (EG)	frei	—	5	—
	b - gelocht (EG)	frei	—	6	—
	2 - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	7	18	7
	b - andere:				
	1 - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, nicht plattiert	22	13	22	13
	2 - andere	18	10	18	10
	B - Spundwandeisen (EG)	frei	—	5	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.11 Abs. A - 1 - a				
	Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flanschen.				
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:				
	A - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG) ..	frei	—	8	—
	B - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert):				
	1 - in Rollen, zum Herstellen von Weißband unter Zollsicherung (EG)	frei	—	8	—
	2 - anderer	25	13	25	13
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichts-				
	hundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch				
	weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel				
	und Phosphor insgesamt	—	7	—	7
	mit einem Gehalt an Kupfer von weniger als 0,05				
	Gewichtshundertteilen und an Schwefel und Phosphor				
	von je weniger als 0,04 Gewichtshundertteilen	—	9	—	9
	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächen-				
	bearbeitung:				
	1 - versilbert, vergoldet oder plattiert	25	11	25	11
	2 - emailliert	25	11	25	11
	3 - verzinkt:				
	a - Weißband (EG)	frei	—	6	—
	b - anderer	18	13	18	13
	4 - verzinkt oder verbleit	25	14	25	14
	5 - anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lak-				
	kiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert,				
	bedruckt):				
	a - nur plattiert:				
	1 - warm gewalzt (EG)	frei	—	8	—
	2 - kalt gewalzt	18	10	18	10
	b - anderer	25	14	25	14
	D - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebör-				
	delt)	25	11	25	11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:				
	A - Elektrobleche:				
	1 - mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EG)	frei	—	12	—
	2 - andere:				
	a - mit einer Dicke von mehr als 1 mm (EG)	frei	—	5	—
	b - andere (EG)	frei	—	6	—
	B - andere Bleche:				
	1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr (EG)	frei	—	5	—
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	—	5	—
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:				
	1 - mit einer Dicke von mehr als 1 mm (EG) ...	frei	—	5	—
	2 - andere (EG)	frei	—	6	—
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	6	—
	2 - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr (EG)	frei	—	5	—
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	—	5	—
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:				
	1 - mit einer Dicke von mehr als 1 mm (EG) ...	frei	—	5	—
	2 - andere (EG)	frei	—	6	—
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	6	—
	3 - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr	28	10	28	10
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	—	5	—
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:				
	1 - mit einer Dicke von mehr als 1 mm (EG) ...	frei	—	5	—
	2 - andere (EG)	frei	—	6	—
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	6	—
	4 - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EG)	frei	—	6	—
	5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	a - versilbert, vergoldet oder plattiert	28	9	28	9
	b - emailliert	28	9	28	9
	c - verzinkt:				
	1 - Weißblech (EG)	frei	—	6	—
	2 - andere (EG)	frei	—	6	—
	d - verzinkt oder verbleit (EG)	frei	—	6	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.13)	e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):				
	1 - nur plattiert (EG)	frei	—	6	—
	2 - andere:				
	a - verzinkt und bedruckt (EG)	frei	—	8	—
	b - andere (EG)	frei	—	6	—
	6 - anders bearbeitet:				
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:				
	1 - versilbert, vergoldet oder plattiert	28	9	28	9
	2 - emailliert	28	9	28	9
	3 - andere (EG)	frei	—	8	—
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	9	28	9
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.13 Abs. B Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie durch Walzen hergestellte gleichartige Bleche behandelt.				
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	18	9	18	9
	oberflächenveredelt	—	6	—	6
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:				
	A - Qualitätskohlenstoffstahl:				
	1 - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:				
	a - geschmiedet	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	b - andere:				
	1 - Rohblöcke (Ingots) (EG)	frei	—	3	—
	2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EG)	frei	—	4	—
	2 - Schmiedehalbzeug	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	3 - Warmbreitband, in Rollen; Breitflachstahl:				
	a - Warmbreitband, in Rollen (EG)	frei	—	6	—
	b - Breitflachstahl (EG)	frei	—	6	—
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:				
	a - nur geschmiedet	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EG)	frei	—	6	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.15)	c - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ...	15	6	15	6
	d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG)	frei	—	6	—
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	10	18	10
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	15	6	15	6
	5 - Bandstahl:				
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	—	6	—
	b - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	6	15	6
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt (EG)	frei	—	6	—
	b - kalt gewalzt	18	10	18	10
	2 - anderer	15	9	15	9
	warm gewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	kalt gewalzt	—	6	—	6
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	9	15	9
	warm gewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4
	kalt gewalzt	—	6	—	6
	6 - Bleche:				
a - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG)	frei	—	6	—	
b - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG)	frei	—	6	—	
c - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:					
1 - von 3 mm oder mehr	28	6	28	6	
2 - von weniger als 3 mm (EG)	frei	—	6	—	
d - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EG)	frei	—	6	—	
e - anders bearbeitet:					
1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EG)	frei	—	6	—	
2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	16	28	16	
warm gewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	4	—	4	
kalt gewalzt	—	6	—	6	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der EG		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.15)	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:				
	a - nicht plattiert	15	6	15	6
	b - plattiert	18	10	18	10
	B - legierte Stähle:				
	1 - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:				
	a - geschmiedet:				
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	15	2	15	2
	2 - andere	15	9	15	9
	aus sog. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	4	—	4
	b - andere:				
	1 - Rohblöcke (Ingots) EG	frei	—	3	—
	2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen EG	frei	—	4	—
	2 - Schmiedehalbzeug	15	9	15	9
	aus sog. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl ..	—	4	—	4
	3 - Warmbreitband, in Rollen; Breitflachstahl:				
	a - Warmbreitband, in Rollen EG	frei	—	6	—
	b - Breitflachstahl EG	frei	—	6	—
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:				
	a - nur geschmiedet:				
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	15	2	15	2
	2 - anderer	15	4	15	4
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:				
1 - Walzdraht EG	frei	—	6	—	
Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 4 - b - 1					
Walzdraht aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	4	—	
2 - Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) EG	frei	—	6	—	
Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 4 - b - 2					
Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	4	—	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
(noch 73.15)	3 - Profile:				
	a - nicht gelocht (EG)	frei	—	6	—
	b - gelocht (EG)	frei	—	8	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 4 - b - 3 - a und b				
	Profile aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	4	—
	c - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ...	15	6	15	6
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	4	—	4
	d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:				
	1 - gelochte Profile (EG)	frei	—	8	—
	2 - andere (EG)	frei	—	6	—
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	10	18	10
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	aus sog. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	4	—	4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	15	6	15	6
	5 - Bandstahl:				
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	—	6	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 5 - a				
	Bandstahl, nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert), aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	—	4	—
	b - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	6	15	6
Elektrobänder mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke	—	frei	—	frei	
c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:					
1 - nur plattiert:					
a - warm gewalzt (EG)	frei	—	6	—	
b - kalt gewalzt	18	10	18	10	
aus sog. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	6	—	6	
2 - anderer	15	9	15	9	
aus sog. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt	—	4	—	4	
kalt gewalzt	—	6	—	6	
d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	9	15	9	
aus sog. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt	—	4	—	4	
kalt gewalzt	—	6	—	6	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes				
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren		
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig	
		1	2	3	4	
(noch 73.15)	6 - Bleche:					
	a - Elektrobleche:					
	1 - mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EG)	frei	—	12	—	
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 6 - a - 1					
	Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke, im Rahmen eines Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 5 000 t je Halbjahr	—	—	frei	—	
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.					
	2 - andere (EG)	frei	—	6	—	
	b - andere Bleche:					
	1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (deka-piert) (EG)	frei	—	6	—	
	2 - nur warm gewalzt und entzündert (deka-piert) (EG)	frei	—	6	—	
	3 - nur kalt gewalzt, auch entzündert (deka-piert), mit einer Dicke:					
	a - von 3 mm oder mehr	28	6	28	6	
	b - von weniger als 3 mm (EG)	frei	—	6	—	
	4 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EG)	frei	—	6	—	
	5 - anders bearbeitet:					
a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EG)	frei	—	6	—		
b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, zise-liert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	16	28	16		
aus sog. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt	—	4	—	4		
kalt gewalzt	—	6	—	6		
Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 6						
Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie durch Walzen hergestellte gleichartige Bleche behandelt.						
7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:						
a - nicht plattiert	15	6	15	6		
mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	4	—	4		
b - plattiert	18	10	18	10		
aus sog. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	6	—	6		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
		1	2	3	4
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:				
	A - Schienen:				
	1 - Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall ..	18	10	18	10
	2 - andere:				
	a - neu (EG)	frei	—	6	—
	b - gebraucht (EG)	frei	—	6	—
	B - Leitschienen (EG)	frei	—	6	—
	C - Zahnstangen	15	7	15	7
	D - Bahnschwellen (EG)	frei	—	7	—
	E - Laschen und Unterlagsplatten:				
	1 - gewalzt (EG)	frei	—	7	—
	2 - andere	18	10	18	10
	F - andere:				
	1 - Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen und Zungenverbindungsstangen	15	7	15	7
	2 - andere	18	7	18	7

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 4 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1958 in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.